

# **Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse**

**zum**

## **Bebauungsplan „In den Peschen“ der Ortsgemeinde Sellerich**



AUFGESTELLT: August 2021



**Auftraggeber:**



WeSt Stadtplaner GmbH  
Dipl.-Ing. Rolf Weber  
Waldstr 14  
56766 Ulmen

**Auftragnehmer:**



Dipl.-Biogeogr. Sarah Grün  
Sprink 4  
54558 Strohn  
Tel.: 065736429880  
E-Mail: [gruen@gruenplaneifel.de](mailto:gruen@gruenplaneifel.de)

**Bearbeiterin:**

Dipl.-Biogeogr. Sabine Kettermann  
Sprink 4  
54558 Strohn  
Tel.: 0657364298800  
E-Mail: [sabiek@web.de](mailto:sabiek@web.de)

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2. Das Untersuchungsgebiet.....	4
3. Rechtliche Grundlagen.....	6
4. Datengrundlage .....	7
5. Ergebnisse der Standortbegehung.....	8
6. Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG .....	9
6.1 Bestandsdarstellung sowie Beurteilung der betroffenen Arten.....	9
7. Fazit.....	16
8. Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen .....	16
9. Quellenangaben.....	18

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Sellerich, Verbandsgemeinde Prüm, plant im Gebiet „In den Peschen“ zwischen der bestehenden Bebauung ein Wohngebiet zu errichten. Um dieses Vorhaben auszuführen, muss der bestehende Baubauungsplan geändert werden. Dies wird nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung/Potenzialanalyse beauftragt. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit zu erwarten ist.

## 2. Das Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Ortschaft Sellerich und grenzt im Süden eine große Grünlandfläche an (Abb. 1). Im Norden, Osten und Westen grenzen Wohnhäuser mit Gärten sowie weitere Grünlandflächen mit Heckenstrukturen an. Der Zugang erfolgt von Westen über die Gemeindestraße „Im Eck“. Die Gesamtgröße des Bebauungsplangebiets beträgt ca. 8.600 m<sup>2</sup> (= ca. 0,86 ha).



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (rote Umrandung).

Bei der Planfläche handelt es sich größtenteils um eine regelmäßig gemähte Fettwiese, eine kleine Teilfläche im Nordosten wird von Schafen beweidet (Abb. 2). Im Westen und Osten wird die Fläche durch lange Heckenzüge gesäumt. Im weiteren Umfeld liegt eine gut strukturierte Landschaft mit stetigem Wechsel aus Wald- und Offenlandflächen und einer guten Biotopvernetzung durch Hecken

und Baumreihen vor. Das Offenland ist vor allem durch Grünlandflächen geprägt. Östlich der Planfläche fließt der *Mönebach*, der unmittelbar östlich an die Herscheider Straße angrenzend, in rund 100 m Entfernung zur Planfläche, mehrere Fischteiche speist. Östlich der Teiche liegt in rund 140 m Entfernung zum Plangebiet der nächstgelegene Waldbestand.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Nordeifel NTP-072-001 und die nächstgelegenen internationalen und nationalen Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet „Schneifel“ FFH-5704-301 in ca. 500 m Entfernung und das Naturschutzgebiet NSG-7232-091 „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“ in ca. 2,3 km Entfernung.

Für das Gebiet FFH-5704-301 „Schneifel“ werden folgende Arten als Schutzziele gelistet: Randring-Perlmutterfalter (*Proclassiana eunomia*), Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Clossiana selene*), Lilagold-Feuerfalter (*Palaeochrysophanus hippothoe*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Mittelsprecht (*Dendrocopus medius*), Haselhuhn (*Tetrastes bonaisa*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*).



Abbildung 2: Blick auf den westlichen Teil des Plangebietes Richtung Südwesten.

### 3. Rechtliche Grundlagen

---

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wildlebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen von Vorhaben nach § 13b BauGB kann zur Prüfung der Artenschutzbelange zunächst eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgen. Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten)?
- Liegen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

**Sind aufgrund der Verbreitung oder der Habitatausstattung keine planungsrelevanten Arten zu erwarten oder zeigen diese keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, muss keine vertiefende Artenschutzprüfung erfolgen. Sind hingegen Vorkommen planungsrelevanter Arten und negative Auswirkungen zu prognostizieren oder können nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgen.**

Bei der saP werden im Untersuchungsgebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Im Rahmen einer Abschichtung wird das für die artenschutzrechtliche Voruntersuchung heranzuziehende Artenspektrum festgelegt. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden. Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können. Ist dies nicht der Fall oder lässt sich eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder eine Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht verhindern, kommt die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

## 4. Datengrundlage

Das Verfahren wird nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) als beschleunigtes Verfahren durchgeführt, die artenschutzrechtlichen Belange werden zunächst im Rahmen einer Potenzialanalyse beurteilt, somit erfolgten bislang keine faunistischen Untersuchungen. Zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort und Informationen zu Artvorkommen wurden über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) abgefragt. Wird im Folgenden eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten prognostiziert, werden vertiefende Untersuchungen notwendig.

## 5. Ergebnisse der Standortbegehung

Wie bereits aufgeführt, wird ein Großteil der Fläche als Mähwiese genutzt. Hier erstreckte sich zum Zeitpunkt der ersten Begehung, fast über die gesamte Länge der Fläche, eine breite Fahrspur, im Bereich derer zudem mehrere flache, bis ca. 30 cm tiefe, frisch ausgehobene Baggerlöcher lagen (s. Abb. 3). Der Erdaushub war unweit der Vertiefungen deponiert. Zur extrem regenreichen Zeit der Begehung waren diese Vertiefungen Wasser gefüllt, die geringe Tiefe lässt jedoch eine schnelle Austrocknung erwarten. Zum Begehungszeitpunkt im Winter war die Fläche kurz gemäht, soweit beurteilbar handelte es sich hier um eine artenarme Fettwiese ohne Schutzstatus (Biototyp EA1). Dies wurde bei einer weiteren Begehung am 15.06.2021 bestätigt. Es finden sich zu viele Störzeiger und zu wenige 6510er Kennarten frequent in der Fläche.



Abbildung 3: Fahrspur und Baggerlöcher auf der Planfläche

Der nordöstliche Teil der Fläche ist magerer und stark durch Schafe beweidet. Hier findet sich eine §15 geschützte Magerweide (*Lolio-Cynosuretum*) (ED2). Im westlichen Randbereich wurden kleinflächig Feuchtezeiger (*Juncus effusus* und *Cirsium palustre*) erfasst, die Kartierschwelle für ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Feuchtgrünland wird hier jedoch nicht erreicht.

Am westlichen und östlichen Rand der Planfläche erstrecken sich rund 2 m breite Strauchhecken, die sich aus Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Heckenrose (*Rosa canina*) mit einzelnen Walnussbäumen (*Juglans regia*) jüngeren Alters (BHD bis 30 cm) zusammensetzen und in der Verlängerung, über das Plangebiet hinaus, in das anschließende Grünland weitergehen.



## 6. Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

---

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5704 (Prüm) unter ARTEFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung (z.B. Störwirkungen) durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche, auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTEFAKT gelistete Arten, die aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt.

### 6.1 Bestandsdarstellung sowie Beurteilung der betroffenen Arten

#### Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5704 die Arten Europäischer Biber (*Castor fiber*), Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis sylvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie neun Fledermausarten gelistet. Zusätzlich wird für das FFH-Gebiet das große Mausohr (*Myotis myotis*) aufgeführt.

Ein Vorkommen vom Luchs kann im Wirkraum der Planung sowohl hinsichtlich seiner Seltenheit als auch aufgrund mangelnder Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den europäische Biber, der breitere Bäche, Flüsse oder Seen benötigt. Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet, meidet jedoch Siedlungsbereiche, sodass das Vorkommen der Art im Bereich der Planfläche ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Entfernung zu eventuell geeigneten Habitaten (Wäldern) können Störungen (z.B. durch Baulärm) ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Der östliche Heckenzug weist einen hohen Anteil an Hasel (*Corylus avellana*) auf und geht nach Osten hin in weitere Hecken, Sträucher und Gehölze über. Aufgrund der geringen Breite der Heckenstruktur ist die Habitateignung für die Haselmaus jedoch gering, eine direkte Anbindung an den nach Osten angrenzenden Wald besteht zudem aufgrund der in Nord-Süd/Südwest-Richtung verlaufenden

Herscheider Straße nicht. Grundsätzlich kann aber im Bereich der Heckenzüge am Rande der Planung ein Sommervorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) werden voraussichtlich nicht tangiert, da die Hecken bei der Planumsetzung erhalten bleiben. Vorsorglich wird jedoch ein Pufferbereich von 5 m entlang der Strauchhecken empfohlen. Innerhalb dieser Zone sollen keine Eingriffe erfolgen und eine Befahrung mit Baumaschinen vermieden werden. Aufgrund der Nähe zum bereits bestehenden Siedlungsbereich und damit der Gewöhnung an Siedlungslärm ist zudem nicht von erheblichen Störungen auszugehen. Da sich die Hecken im Anschluss über das Plangebiet hinaus erstrecken, liegen zudem Ausweichmöglichkeiten vor. Über die Störeffektivität liegen bislang kaum Daten vor, es wird jedoch angenommen, dass die Art lärmresistent sein kann (Juškaitis & Büchner 2010). Um Störungen durch Baulärm während der kritischen Phase der Jungenaufzucht zu vermeiden, wird vorsorglich ein Baubeginn außerhalb der Wurfzeiten im Winterhalbjahr, bzw. zwischen Spätherbst und Frühjahr, empfohlen.

Die für das Messtischblatt 5704 gelisteten Fledermausarten sind Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Das Vorkommen weiterer Fledermausarten, u.a. des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*), der Bart- und Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus*, *Myotis brandtii*) oder der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sowie aus der Gattung *Plecotus* das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) im Umfeld der Planung ist wahrscheinlich. Das Große Mausohr wird als Zielarten für das nächstgelegene FFH-Gebiet gelistet. Insgesamt liegen im Umfeld der Planung geeignete Habitatbedingungen für die genannten Fledermausarten vor. Vor allem die Fischteiche aber auch die Grünlandflächen und Waldgebiete stellen geeignete Nahrungshabitate dar und die strukturreiche Landschaft gewährleistet eine gute Vernetzung von Nahrungsräumen und Quartierbereichen.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Sellerich sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Brandt-, Fransen- und Wasserfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere in Gebäuden vorfinden. Die umliegenden Wälder des FFH-Gebiets sowie des Naturparks haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten, Wochenstuben der Arten Braunes Langohr sowie mehrerer Arten der Gattung *Myotis*, z.B. Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Bartfledermaus könnten dort vorkommen. Die Strauchhecken stellen die einzigen Gehölzstrukturen auf der Planfläche dar. Sie umfassen einzelne Walnussbäume mit geringem Brusthöhendurchmesser, geeignete Quartierstrukturen liegen hier nicht vor, zudem bleiben die Hecken erhalten. Ein Quartierverlust baumhöhlenbewohnender Fledermausarten kann somit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen durch Baulärm im Bereich potenzieller Quartiere, z.B. in benachbarten Wohnhäusern, werden nicht prognostiziert, da gebäudebewohnende Fledermausarten in Ortschaften daran gewöhnt sind und potenzielle Baumquartiere aufgrund der Entfernung zu Wäldern (mind. 140 m) nicht betroffen sind. Potenziell könnten sich Wochenstubenquartiere licht- und lärmempfindlicher und kleinräumig agierender Waldarten (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) am Waldrand (ca. 140 m Entfernung) befinden. Im Hinblick auf eine Störfunktion und Lebensraumverluste wird im Rahmen von Windenergieplanungen von Hurst et al. (2016) ein Mindestabstand von 200 m zu Wochenstubenquartieren empfohlen. Die durch die Planumsetzung zu erwartende Störfunktion ist deutlich geringer, sodass dieser Mindestabstand hier nicht als erforderlich erachtet wird. Vorsorglich wird dennoch ein Baubeginn im Winter empfohlen, wenn potenziell im nahen Umfeld vorkommende Wochenstubenquartiere noch nicht besetzt sind. Die Arbeiten sollten dann zügig ohne längere Unterbrechungen fortgesetzt werden.

Unter den für das Messtischblatt gelisteten Arten finden vor allem der Abendsegler und das Große Mausohr geeignete Jagdgebiete auf den Grünlandflächen des Plangebietes vor. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate wird jedoch ausgeschlossen, da es sich um großräumige Arten handelt und im näheren Umfeld weitere geeignete Nahrungsräume vorliegen (weitere Grünlandflächen sowie Fischteiche). Die Siedlungsarten Zwergfledermaus und Graues Langohr finden im Bereich der Hecken geeignete Jagdhabitate vor, diese bleiben erhalten. Da im unmittelbaren Umfeld der Planung hochwertige Nahrungshabitate für Fledermäuse vorliegen, müssen Störungen vermieden werden. Hinsichtlich der Nachtaktivität dieser Artengruppe wird daher ein Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang empfohlen.

**Die für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Säugetierarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen, mind. 5 m Abstand zu Heckenstrukturen) nicht zu erwarten.**

## Vögel

Für das Messtischblatt 5704 werden in ARTEFAKT insgesamt 98 Vogelarten gelistet sowie für das FFH-Gebiet die Arten Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Mittelsprecht (*Dendrocopus medius*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Raufußkauz (*Aegolius funereus*) aufgeführt. Bei einer Begehung des Gebietes konnten im Bereich der Planfläche keine Nester festgestellt werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass einige Singvogelarten im Bereich der Hecken brüten. Von den genannten Vogelarten können viele aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden, so z.B. an größere Gewässer gebundene Arten. Des Weiteren stellt das Plangebiet kein geeignetes Rastgebiet dar, da es unmittelbar im Siedlungsbereich liegt und vergleichsweise kleinflächig ist. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Brutvorkommen von Waldarten (z.B. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Mittelsprecht (*Dendrocopus medius*) etc.) sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern (z.B. Baumfalke (*Falco subbuteo*) aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Waldgebiete stellen hingegen geeignete Habitate dar, hier liegt jedoch ein ausreichender Abstand zur Vermeidung von Störungen vor.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), etc.) finden nur ansatzweise geeignete Habitate vor, insgesamt ist die Planfläche zu offen und zu intensiv genutzt, ihr Vorkommen kann vor allem hinsichtlich der siedlungsnahen Lage ausgeschlossen werden, da die genannten Arten sehr stöempfindlich sind.

Die Planfläche kann Bestandteil des großräumigen Nahrungshabitats verschiedener Greifvogelarten (z.B. Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) sein. Aufgrund der guten Habitateignung der unmittelbar angrenzenden Flächen ist hier jedoch nicht von einem essenziellen Verlust auszugehen.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der Feldlerche (*Alauda arvensis*), im Bereich der Planung kann ausgeschlossen werden, da die Fläche wiederum zu siedlungsnah ist und die Habitatstruktur nicht ihren Ansprüchen entspricht. Nach BAUER et al. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab. Waldbereiche werden komplett gemieden. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung einhalten, stellt das Plangebiet kein optimales Bruthabitat dar. Der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) könnte potenziell auf der Fläche vorkommen, jedoch wird das Plangebiet intensiv genutzt und regelmäßig gemäht, was eine erfolgreiche Brut der Art unwahrscheinlich macht. Auch ist aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet mit freilaufenden Katzen und Hunden zu rechnen, sodass ein Brutvorkommen des Wiesenpiepers auf der Planfläche unwahrscheinlich ist. Ein Nahrungshabitat auf der Fläche ist nicht auszuschließen, jedoch liegen im Umfeld gleichwertige und höherwertige Brut- und Nahrungsräume vor, sodass die Tiere ausweichen können. Vorsorglich sollte der Baubeginn im Winter bzw. vor Beginn der Brutsaison erfolgen.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, vorrangig die weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Eine Störung von in den angrenzenden Siedlungsbereichen brütenden Vogelarten (Gebäudebrütern) kann weitgehend ausgeschlossen werden, da durch die bestehende Bebauung und Verkehr ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich sollten die Bauarbeiten vor Brutbeginn erfolgen. Im nahen Umfeld liegen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor, sodass die Arten bei einem Baubeginn vor der Brutsaison ausweichen können. Im Anschluss an die Baumaßnahmen werden diese Arten weitere Brutmöglichkeiten an Häusern vorfinden. Weiterhin können Heckenbrüter im Bereich der beiden Strauchhecken brüten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Planung müssen zur Vermeidung erheblicher baubedingter Störungen an den Brutstätten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein Baubeginn vor der Brutsaison und eine zügige Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen werden hier zwingend notwendig. Da weitere geeignete Niststrukturen im Umfeld vorhanden sind, kann der zeitweise, durch die baubedingten Störungen entstandene Verlust von Brutstätten, kompensiert werden. Die Heckenreihen bieten mehreren Vogelarten zudem geeignete Schlafplätze/Ruhestätten, sodass vorsorglich eine Vermeidung von Nachtbaustellen (Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) sowie ein eingriffsfreier Pufferbereich von mind. 5 m (Abstand der Baumaßnahmen zur Hecke) empfohlen wird. Die Planfläche kann zudem grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da sich umliegend weitere Grünflächen (Mähwiesen und Weiden) befinden, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Baubedingt können vorübergehend Störungen in unmittelbar angrenzenden Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den vorhandenen Siedlungsverkehr liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor und Nahrungsgäste können den Störungen zudem ausweichen und benachbarte Flächen aufsuchen. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen die Erheblichkeitsschwelle somit nicht, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel zudem nicht zu erwarten.

**Die für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Vogelarten werden nicht oder nicht in erheblichem**

**Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen, mind. 5 m Abstand zu Heckenstrukturen) nicht zu erwarten.**

## Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Cornella austriaca*) für das Messtischblatt 5704 gelistet. Die genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung in Siedlungen und Siedlungsrändern vorkommen. Wertvolle Habitatelemente wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotop, Wildgärten oder Totholz liegen im Wirkraum nicht vor. Hecken und Gebüschgruppen können geeignete Habitate für die Zauneidechse darstellen, wenn sie von einem Kraut- oder Altgrassaum umgeben sind und sich angrenzend Kleinstrukturen wie Stein- oder Asthaufen befinden. Die am Rande der Planfläche befindlichen Heckenstrukturen weisen einen schmalen Altgrassaum auf. Auch die Schlingnatter kann an strukturierten Siedlungsrändern und im Bereich von Hecken potenziell vorkommen. Insgesamt liegen keine optimalen Habitatbedingungen für die Zauneidechse und die Schlingnatter vor. Auf der Planfläche selbst sind hinsichtlich fehlender Unterschlupfmöglichkeiten keine Reptilien zu erwarten. Ein Vorkommen der genannten Arten kann jedoch im Bereich der Hecken nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher sollte auch für diese Arten ein Abstand von mind. 5 m zu den Gehölzreihen eingehalten werden und zur Vermeidung der Tötung von Individuen vorsorglich während der Bauphase ab dem Frühjahr ein Reptilien- und Amphibienschutzzaun um die Baufläche (inklusive der Materiallagerplätze) errichtet werden. Die Zufahrt der Baufahrzeuge erfolgt über die Straße „Im Eck“, sodass keine weiteren Flächen beansprucht werden. Die Heckenstrukturen bleiben erhalten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit ausgeschlossen und die Gefahr einer Tötung kann durch einen Schutzzaun vermieden werden.

**Die für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Reptilienarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (mind. 5 m Abstand zu Heckenstrukturen und Errichtung eines Reptilien- und Amphibienschutzzauns) nicht zu erwarten.**

## Amphibien

Für das Messtischblatt 5704 werden die Amphibienarten Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt. Auf der Planfläche selbst gibt keine Gewässer, in ca. 100 m Entfernung liegen mehrere Fischteiche, welche jedoch durch eine Straße und Siedlungsfläche von der Planfläche getrennt sind. Die Geburtshelferkröte benötigt wärmebegünstigte Lebensräume und zahlreiche Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher), ein Vorkommen der Art im Wirkraum der Planung ist auszuschließen, die Teiche stellen kein geeignetes Laichgewässer dar. Die Kreuzkröte wird als Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden ebenfalls nicht erwartet. Sie benötigt vegetationsarme bis -freie Biotop mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsene Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Für den Kammmolch könnten die Teiche eventuell geeignete Habitatbedingungen bieten, die Art bevorzugt kleine besonnte Teiche oder Weiher mit lehmigen Böden. Als

Sommerlebensraum werden Wälder, Hecken und Saumbiotope sowie von Hecken und Feldgehölzen durchsetztes Grünland, vorzugsweise in Gewässernähe, aufgesucht. Aufgrund der Nähe zu den Teichen kann ein Vorkommen der Art somit nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbar südlich und östlich an die Planfläche angrenzend liegen weitere, von Strukturen gesäumte Grünlandflächen, teils in geringerem Abstand zu den Gewässern, vor. Von einem Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen. Die westlich der Planfläche angrenzenden Bereiche weisen eine geringere Lebensraumeignung auf und hier befinden sich keine weiteren Gewässer, sodass eine Lebensraumzerschneidung ausgeschlossen wird. Die Art wandert vorrangig nachts und auch die Nahrungssuche erfolgt bei Dunkelheit. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen des Kammolchs sollten Nachtbaustellen vermieden werden und die Baustellenbereiche durch einen Reptilien- und Amphibienschutzzaun gesichert werden. Sollte in den Aushebungen auf der Planfläche wider erwarten Anfang März noch Wasser stehen, sollten diese zugeschüttet werden, um vor Baubeginn keine neuen Amphibienlebensräume auf der Planfläche zu schaffen.

**Die meisten der für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Amphibienarten werden hinsichtlich der Habitatausstattung im Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Nachtbaustellen, Errichtung eines Reptilien- und Amphibienschutzzauns, ggf. Aufschütten der Aushebungen auf der Planfläche) nicht zu prognostizieren.**

#### **Fische und Rundmäuler**

In ARTEFAKT werden die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) gelistet. Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

**Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Fische und Rundmäuler im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

#### **Crustacea**

In ARTEFAKT werden für das Messtischblatt 5704 (Prüm) keine Arten gelistet.

**Für das Messtischblatt 5704 werden keine Crustacea aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

#### **Weichtiere**

Unter den Weichtieren wird für das Messtischblatt 5704 nur die Flussperlmuschel (*Margaritana margaritifera*) aufgeführt. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da keine Gewässer im Planungsraum liegen.

**Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Muschel im Wirkraum der Planung**

**kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

### **Insekten**

Für das Messtischblatt 5704 werden die Schmetterlinge Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und der Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) als FFH Anhang IV-Arten gelistet. Dazu kommen die Zielarten des FFH Gebietes FFH-5704-301 „Schneifel“: Rändring-Perlmutterfalter (*Proclissiana eunomia*), Braunfleckiger Perlmutterfalter (*Clossiana selene*), Lilagold-Feuerfalter (*Palaeochrysophanus hippothoe*). Der blauschillernde Feuerfalter besiedelt Feuchtwiesenbrachen bzw. nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Feuchtwiesen mit guten Beständen des Schlangen-Knöterichs, der in Deutschland die einzige Raupennahrungspflanze des Blauschillernden Feuerfalters ist. Der Große Feuerfalter benötigt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume zur Eiablage und Lebensraum für die Raupen sowie blütenreichen Wiesen und Brachen als Lebensraum der Imagines. Die Habitate des Quendel-Ameisenbläulings umfassen sowohl trockenwarme, sonnige, offene oder auch buschreiche Magerrasen in Hanglage (z.B. Wacholderheiden), nährstoffarme Weiden mit offenen Bodenstellen als auch versaumende (d.h. nicht mehr genutzte, mit höheren Kräutern, aber locker bewachsene) Halbtrockenrasen mit großen Beständen von Dost (*Origanum vulgare*). Die heutigen Lebensräume des Rändring-Perlmutterfalters sind Feuchtwiesen und die Ränder von Mooren. Zu den Lebensräumen des Lilagold-Feuerfalters gehören feuchte Wiesen, Bergfettwiesen und Niedermoore, aber auch Magerrasen und Kiesgruben. Er ist auf das Vorkommen des großen Sauerampfers (*Rumex acetosa*) angewiesen. Der Braunfleckige Perlmutterfalter kommt auf Feuchtwiesen und in Moorgebieten, manchmal aber auch an feuchten, lichten Stellen in Wäldern oder auf trockenen Wiesen vor. Im Wirkraum der Planung und auch im näheren Umfeld liegen keine geeigneten Lebensräume für diese Arten vor, ihr Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

**Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Insektenarten im Wirkraum der Planung wird aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht erwartet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

### **Farn- und Blütenpflanzen**

In ARTeFAKT werden für das Messtischblatt 5704 (Prüm) keine Arten gelistet.

**Für das Messtischblatt 5704 werden keine Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.**

## 7. Fazit

---

Abschließend lässt sich für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten unter Berücksichtigung einzelner vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständige Beeinträchtigung prognostizieren. Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Siedlungsnähe für die meisten Arten keine Habitateignung vor. Auf der Fläche selbst können Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten ausgeschlossen werden, die randlichen Hecken stellen Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten dar. Von einigen Arten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche aufgesucht werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen. Ein anlage-, bau- oder betriebsbedingtes Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG wird somit nicht erwartet bzw. kann im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Vorsorglich werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

- Baubeginn im Winterhalbjahr (Haselmaus, Fledermäuse, Vögel)
- Vermeidung längerer Unterbrechungen der Bauphase (Haselmaus, Fledermäuse, Vögel)
- Vermeidung von Nachtbaustellen, d.h. Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (Fledermäuse, Vögel, Amphibien)
- 5 m Abstand zu Heckenstrukturen (Haselmaus, Vögel, Reptilien)
- Errichtung eines Reptilien-/Amphibienschutzzaunes um die Baustelle (Reptilien, Amphibien)
- Ggf. Aufschütten der Aushebungen auf der Planfläche (Amphibien)

**Zu beachten ist jedoch, dass die im östlichen Teil befindliche Magerweide unter Schutz steht (§15). Daher sollte diese entweder nicht genutzt werden, oder es muss eine Ausnahmegenehmigung bei den entsprechenden Behörden eingeholt werden.**

## 8. Vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen

---

In Rheinland-Pfalz wird i.d.R. die Methode der verbal-argumentativen Kompensationsermittlung angewendet. Für Nordrhein-Westfalen existieren Bewertungshilfen für die Beurteilung der Erheblichkeit von Eingriffen und zur Berechnung der Kompensation in der Bauleitplanung (Biedermann & Werking-Radtke 2008). Ziel ist die Gewährleistung vergleichbarer Kompensationsumfänge bei nach Art und Umfang ähnlichen Eingriffen. Grundlage ist eine numerische Bewertung der betroffenen Biotoptypen oder einzelner Schutzgüter.

Im Rahmen der Planung wird eine artenarme, intensiv als Mähwiese und Weide genutzte Grünlandfläche beansprucht. Diese werden laut der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen mit 3 Wertpunkten pro m<sup>2</sup> bewertet. Teile der Wiese/Weide werden durch Gebäude-/Straßen- / Außenanlagenbau versiegelt und verlieren dadurch vollständig ihren Wert, da versiegelte Flächen mit 0 Punkten bewertet werden. Andere Teile werden in Gärten umgewandelt die, abhängig von dem Gehölzanteil, mit 2-3 Wertpunkten gewichtet werden. Da die vorliegende Fläche durch die Planumsetzung insgesamt deutlich an Wert verliert, sollten Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Als sinnvolle Kompensationsmaßnahmen könnten im nahen Umfeld oder unmittelbar an die bestehenden Heckenstrukturen angrenzend z.B. weitere Hecken, Wallhecken, Gehölzstreifen oder Gebüsche mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen  $\geq 50\%$  gepflanzt werden. Dieser Biotoptyp wird mit 5 Wertpunkten gewichtet, sodass man den Verlust nach beschriebenem Schema gut ausgleichen



könnte. Diese Maßnahme kann zur Vergrößerung und Vernetzung von Habitaten für viele Arten führen. Insbesondere in Hecken brütende Vogelarten könnten dort Nester bauen und Fledermäuse die Hecken als Leitstrukturen nutzen.

Eine andere Maßnahmenoption wäre die Aufwertung umliegender Grünlandbereiche durch Extensivierung. Durch eine Aufwertung einer artenarmen, intensiv genutzten Wiese/Weide mit 3 Wertpunkten zu einer artenreichen, extensiven Mähwiese mit 6 Wertpunkten könnte der Verlust ebenfalls unter der Voraussetzung einer angemessenen Flächengröße ausgeglichen werden. Die Extensivierung beinhaltet folgende Nutzungseinschränkungen:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf chem-synth. N- Düngung und Gülle
- stark zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkung, Mahd im Flachland ab 15.06., ab 30.06 über 200 m ü. NN, ab 15.07. über 400 m ü. NN, Verzicht auf Pflegeumbruch sowie Nachsaat

Diese Maßnahme könnte für viele Offenland- und Halboffenlandarten bessere Bedingungen schaffen, so auch z.B. für den in Kapitel 6.1. genannten Wiesenpieper (*Anthus pratensis*).

## 9. Quellenangaben

---

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BIEDERMANN, J. & WERKING-RADTKE, J. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T., REUTHER, J., RIECHE, T., WURST, C. (2019): Artenschutz und Baumpflege- Haymarket Media GmbH
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F & E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. S. 46. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Vertragsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- SVENSSON, L., GRANT, P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer - Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

### Internetquellen:

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden\\_Artenschutz2019.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf)

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/wiesenpieper/>

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge.html>

[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num\\_Bew\\_Biotoptypen\\_Bauleitplanung\\_Maerz2008.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf)